

(Berichterstatter Abgeordneter Dr. Koch [Berlin].)

A) alten Schwebezustand behielten. Es wird ja über den Abbau der A.- und S.-Räte ganz gewiß noch in diesem Hohen Hause zu sprechen und nach Befinden wird deswegen die Gesetzgebungsmaschine in Tätigkeit zu setzen sein. Ungeeignet ist aber jedenfalls der Ort, an dem diese Frage hier gelöst werden sollte, und ungeeignet ist vor allen Dingen die Form, in der die Sache zum Beschluß erhoben werden sollte. So hat denn die Mehrheit diesen Antrag abgelehnt und hat es der Minderheit zu überlassen, wie sie ihn rechtfertigen und begründen will.

Zu den einzelnen Paragraphen möchte ich mich möglichst kurz fassen. Die Änderungen, die oft nach erheblicher Debatte getroffen worden sind, sind zum Teil ohne weiteres verständlich.

Die unter 1 und 2 brauche ich gar nicht erst zu begründen. Ebenso erklärt sich unter 3 die Einsetzung der Landes-Brandversicherungsanstalt in § 6 einfach daraus, daß deren Sonderhaushaltplan eben auch gültig bleiben soll.

Zu § 5, wo über den Abstimmungsmodus gehandelt ist, war ein Antrag eingebracht worden, der in der Plenarsitzung schon angekündigt wurde, nämlich bei Verfassungsänderungen oder bei Verfassungsgesetzen eine qualifizierte Mehrheit zu verlangen, also zu verlangen, daß zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen müssen, wenn ein gültiges Gesetz zustande kommen soll. Die Mehrheit der Deputation hat diesen Antrag abgelehnt. Er hat manches für und er hat manches gegen sich. Man kann beides vielleicht am einfachsten dahin zusammenfassen: Die einfache Mehrheit für Verfassungsänderungen zu fordern, bringt die Gefahr mit sich, daß eine relativ große Minderheit bei diesen wichtigsten Gesetzen vergewaltigt werden kann. Fordert man aber die qualifizierte Mehrheit, also eine hohe Stimmenzahl, so tritt umgekehrt die andere Gefahr auf, daß eine relativ kleine Minderheit die Verfassungsänderung oder das Verfassungsgesetz zum Scheitern bringen kann. Im Einverständnis mit der Regierung hat der Gesetzgebungsausschuß es schließlich bei der bisherigen Fassung des § 5 gelassen.

Im § 7 ist der Teil der Abgeordneten, der die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen kann, von einem Drittel der Mitgliederzahl des Hauses auf ein Viertel herabgesetzt worden. Dadurch wird die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen erleichtert.

Im § 9 ergab sich aus dem Wegfall des Staatspräsidenten von selbst eine Änderung, und ebenso im § 10. Die weiteren Paragraphen finden Sie nun in ihrer neuen Fassung abgedruckt im Antrage des Gesetzgebungsausschusses, so daß sie dort in vollem Zusammenhange stehen. Die oberste Staatsbehörde ist, nachdem

der Staatspräsident gefallen ist, nunmehr naturgemäß C) das Gesamtministerium.

Wir haben im Gesetzgebungsausschuß lange darüber verhandelt, ob die Zahl der Minister im Gesamtministerium bereits durch die Verfassung bestimmt werden sollte, oder ob man, wie es hier geschehen ist, sie zunächst offen lassen sollte. Wünsche gingen dahin, zu sagen: bis zu sieben Ministern neben dem Ministerpräsidenten, und andere Wünsche sagten: sieben Minister ein für allemal. Die Mehrheit des Ausschusses hat schließlich vorgezogen, die jetzige unbestimmte Fassung zu lassen aus dem einfachen Grunde, weil ja schon durch das Statutgesetz die Kammer es vollständig in der Hand hat, wie viele Minister jeweilig das Ministerium bilden werden. Es ist also bei dem ohnehin gegenüber dem bisherigen Zustand unendlich engeren Zusammenhange zwischen Kammer und Ministerium jederzeit dem Einflusse der Volkstammer vollkommen anheimgestellt, die Zahl der Mitglieder zu normieren. Die Zahl der Minister festzulegen, erschien auch deshalb um so bedenklicher, weil, wenn irgend jemals, so jetzt, die Übersicht über das wirkliche Bedürfnis schwer zu gewinnen ist.

Im § 12 ist die Wahl des Ministerpräsidenten nunmehr, und zwar vom Gesetzgebungsausschuß von einer qualifizierten Mehrheit abhängig gemacht worden. Es müssen nämlich zwei Drittel der Mitglieder da sein; D) dann erst kommt die Stimmenmehrheit der Anwesenden in Frage. Das ist geschehen, um die Wahl des Ministerpräsidenten nicht von allzu großen Zufälligkeiten abhängig zu machen.

Im § 13 hat die Frage zu längerer Debatte Anlaß gegeben, ob man nicht Staatsverträge schlechthin der Zustimmung der Volkstammer unterstellen sollte, also nicht nur wie es hier geschieht, Staatsverträge, die sich auf Gegenstände der Gesetzgebung beziehen. Es wurde von Seiten der Regierung und auch aus der Mitte des Gesetzgebungsausschusses überzeugend dargelegt, daß das nicht angehen würde, weil eine unendliche Menge von Staatsverträgen, die zum Teil kleinste Kleinigkeiten betreffen, damit dem Urteil der Kammer unterbreitet werden und eine außerordentliche Geschäftsbelastung zur Folge haben müßte. So hat man sich denn schließlich darauf geeinigt, die Bestimmung zu lassen, wie sie hier steht, aber den Antrag einzufügen, den Sie unter III sehen, nämlich die Regierung um eine Zusage zu ersuchen, daß sie wichtige Staatsverträge, die nicht unter jene Bestimmung fallen, nachträglich in ihrem wesentlichen Inhalt der Volkstammer mitteilen werde. Bei dem engen Zusammenhang, von dem ich vorhin schon sprach, der künftig zwischen Volkstammer und Regierung besteht, würde wahrscheinlich ohnehin jeder wich-